

Chemikalien (inkl. PIC)

1 Prior Informed Consent (PIC)

1.1 Allgemeines

1.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz ist Unterzeichnerstaat des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Rotterdamer PIC-Übereinkommen; [SR 0.916.21](#)).

Das Übereinkommen regelt den internationalen Handel von bestimmten gefährlichen Chemikalien und Pestiziden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, hinsichtlich bestimmter, in der Konvention genannter Chemikalien, Entscheidungen darüber zu treffen, ob die Einfuhr dieser Chemikalien gestattet wird oder nicht oder unter welchen Bedingungen sie gestattet ist (Importentscheide).

Dieses Vorgehen wird vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung genannt (engl.: **Prior Informed Consent, PIC**). Lieferungen entgegen dem Willen des Einfuhrlandes sind unzulässig.

Des Weiteren verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, Exporte von im Exportland verbotenen oder streng geregelten Chemikalien dem Empfängerland zu melden.

Die nationalen Vollzugsvorschriften sind in der Chemikalien-PIC-Verordnung geregelt (PIC-Verordnung, ChemPICV; [SR 814.82](#)).

1.1.2 Hinweis in Tares

Der Hinweis «PIC» in Tares bedeutet, dass die entsprechenden Waren PIC-rechtlichen Bestimmungen der ChemPICV unterstehen.

1.1.3 Auskünfte

Die folgende Stelle erteilt Auskunft:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 83 44
 +41 (0)58 463 11 99
 +41 (0)58 463 16 00 (Sekretariat)

E-Mail picdna@bafu.admin.ch

Internetseite www.bafu.admin.ch/pic

1.1.4 Detaillierte Informationen

Internetseite des BAZG → Dokumentation → Richtlinien → [R-60 Nichtzollrechtliche Erlasse: R-60-6.7 Handel mit Chemikalien und Pestiziden \(PIC\) \(PDF\)](#)

1.2 Stoffklassierung

Es ist Sache des Importeurs oder des Ausführers, sich über die Vorschriften und die Einfuhrentscheidung der Vertragsstaaten zu informieren und die rechtlichen Grundlagen entsprechend anzuwenden.

Im [Anhang 1](#) und [2](#) der Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel ([SR 814.82](#)) sind alle betroffenen Stoffe und Zubereitungen aufgeführt.

1.2.1 Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2 der PIC-Verordnung

Ausführer von Chemikalien gemäss [Anhang 1](#) oder [2](#) müssen spätestens 30 Tage vor der ersten Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland eine Ausfuhrmeldung an das BAFU senden. Das BAFU erteilt der meldenden Person für jede Ausfuhrmeldung eine Kennnummer, die für das Kalenderjahr gültig ist.

Zudem müssen Ausführer von Chemikalien gemäss [Anhang 2](#) die Einfuhrentscheide der Bestimmungsländer respektieren.

1.2.2 Einfuhr von Chemikalien nach Anhang 2 der PIC-Verordnung

Einführer von Chemikalien gemäss [Anhang 2](#) müssen die Einfuhrentscheide der Schweiz respektieren.

1.3 Angaben in der Zollanmeldung

1.3.1 Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2 in den Systemen e-dec oder NCTS

Wer Chemikalien nach [Anhang 1](#) oder [2](#) ausführt, muss in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den Bewilligungspflichtcode «1 ja» und die Bewilligungsstelle «BAFU PIC» anmelden.

Zusätzlich muss die anmeldepflichtige Person die Kennnummer in der Ausfuhrzollanmeldung als Bewilligung angeben und die CAS-Nr. der betroffenen Substanz im Feld Warenbezeichnung erfassen.

1.3.2 Ausfuhr von Chemikalien nach Anhang 1 oder 2 im System Passar

Wer Chemikalien nach [Anhang 1](#) oder [Anhang 2](#) ausführt, muss sich in der Warenanmeldung im Datenfeld «Restriction» zur Bewilligungspflicht äussern und den Restriction Code «410 BAFU PIC» angeben.

Weiter muss die Kennnummer im Datenfeld «Bewilligung» und die CAS-Nr. der betroffenen Substanz im Datenfeld «Additional Information - Warenspezifikation CAS-Nr. PIC» erfasst werden.

1.3.3 Einfuhr von Chemikalien nach Anhang 2

Bei der Einfuhr von Chemikalien nach [Anhang 2](#) muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung e-dec bzw. NCTS den NZE-Pflichtcode «1 NZE: ja» und den NZE-Artencode 030 «PIC» anmelden.

Empfehlung: Das BAFU empfiehlt, in der Rubrik «**Besondere Vermerke**» in den Positionsdaten oder der Rubrik «**Unterlagen**» die voraussichtliche Verwendung der Chemikalie anzugeben.

1.4 Weitere Informationen

Sie finden weitere Informationen unter www.bazg.admin.ch

→ Zollanmeldung → Anmeldung Firmen → e-dec Export → Dokumentation → [Handbuch e-dec Export für externe Kunden/Firmen](#)

→ Dokumentation → Richtlinien → R-60 Nichtzollrechtliche Erlasse → Bereich Allgemeines → Richtlinie [R-60-0.2 Äusserung zu Regulierungen bei Anmeldungen im Warenverkehrssystem Passar](#)

2 In der Luft stabile Stoffe

Zuständig für die Bewilligungen im Bereich der in der Luft stabilen Stoffe ist das BAFU:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 465 09 32
 +41 (0)58 485 63 27

E-Mail chemicals@bafu.admin.ch
Internetseite [www.bafu.admin.ch/in der Luft stabile Stoffe](http://www.bafu.admin.ch/in%20der%20Luft%20stabile%20Stoffe)

Detailbeschreibungen zu der Anmeldung der Bewilligungspflicht in der Warenanmeldung in diesem Bereich folgen.

3 Ozonschichtabbauende Stoffe

Zuständig für die Bewilligungen im Bereich der ozonschichtabbauenden Stoffe ist das BAFU:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Biozide und Pflanzenschutzmittel
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 465 09 32
+41 (0)58 485 63 27

E-Mail chemicals@bafu.admin.ch
Internetseite [www.bafu.admin.ch/Ozonschichtabbauende Stoffe](http://www.bafu.admin.ch/Ozonschichtabbauende%20Stoffe)

Detailbeschreibungen zu der Anmeldung der Bewilligungspflicht in der Warenanmeldung in diesem Bereich folgen.

4 Pflanzenschutzmittel Ausfuhr

Zuständig für die Bewilligungen für die Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln ist das BAFU:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 83 44
+41 (0)58 463 11 99

E-Mail picdna@bafu.admin.ch
Internetseite www.bafu.admin.ch/Pflanzenschutzmittel

Detailbeschreibungen zu der Anmeldung der Bewilligungspflicht in der Warenanmeldung in diesem Bereich folgen.

5 Quecksilber

Zuständig für die Bewilligungen im Bereich Quecksilber ist das BAFU:

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
Sektion Industriechemikalien
3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 11 99
+41 (0)58 463 03 63

E-Mail minamata@bafu.admin.ch
Internetseite www.bafu.admin.ch/Quecksilber

Detailbeschreibungen zu der Anmeldung der Bewilligungspflicht in der Warenanmeldung in diesem Bereich folgen.